

**Anfrage der Stadtratsfraktion AfD für die Stadtratssitzung am 23.09.2024 bzgl.
Kirchenasyl
Stellungnahme der Verwaltung**

Anfrage:

Aus einem Artikel der Rheinpfalz konnte man entnehmen, dass eine ausreisepflichtige Person nicht abgeschoben wird, weil sie in Pirmasens Kirchenasyl genießt.

1. Seit wann befindet sich diese Person im Kirchenasyl?

Die betroffene Person befand sich seit dem 12.06.2024 im Kirchenasyl.

2. Welche Nationalität hat diese Person?

Die Person hat die syrische Staatsangehörigkeit.

3. Warum ist diese Person ausreisepflichtig?

Die Person war über einen anderen EU-Staat eingereist, deshalb wurde der Asylantrag abgelehnt und die Person wurde ausreisepflichtig.

4. Sollte diese Person in ihr Heimatland zurückgeführt werden oder geht es um eine Überstellung nach Dublin III Verfahren?

Es ging um eine Dublin-Überstellung.

5. Wie kann die Verwaltung diesem Rechtsbruch entgegenwirken und wird der Aufenthalt der Person kontrolliert?

Für Dublin-Fälle ist zwischen dem Bund und den Kirchen ein sog. Dossierverfahren verabredet, in dem die entsprechenden Fälle durch das BAMF nochmals überprüft werden. Die Bundesländer haben sich im Rahmen einer Innenministerkonferenz im Juni 2018 darauf verständigt, während der Prüfung des Dossiers von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.